

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25. November 2019

Berlin, 17. Januar 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-E) Stellung beziehen zu dürfen.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit der Änderung der Bundesanlagenverordnung das Ziel verfolgt, die beim Vollzug der Verordnung bisher bestehenden Unklarheiten zu beheben. Im Sinne des Gewässerschutzes und der Praktikabilität ist es wesentlich, dass die Vorgaben für die Anlagenbetreiber verständlich sind und damit auch umgesetzt werden.

Die angepasste Regelung zur Löschwasserrückhaltung ist für den Schutz der Gewässer und damit der Trinkwasserressourcen positiv zu bewerten. Mit der Einführung der Zustimmung des Abwasserentsorgungspflichtigen zur Einleitung des Löschwassers in die Kanalisation wird eine wesentliche Forderung der kommunalen Wasserwirtschaft umgesetzt. Dennoch sehen wir in Bezug auf die Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung noch Änderungsbedarf.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Anlage 2 a – Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

2. Grundsätze der Bemessung

In **Anlage 2 a Nr. 2.4** sollte aufgenommen werden, dass zur Verdampfungsrate des eingesetzten Löschwassers bei bestimmten festen Stoffen zusätzlich auch ein Speichervermögen durch Aufsaugen von Löschwasser anrechenbar sein sollte. Als Beispiele lassen sich an dieser Stelle feste Abfälle, wie Papier (PPK-Fraktion), Haus- und Sperrmüll, Wertstoffgemische, Altholz, holziger Grünschnitt oder Komposte anführen. Dieses Speichervermögen kann u.U. ebenfalls bei 50 % liegen (z.B. Hausmüll).

3. Alternative Bemessungsverfahren

In **Anlage 2 a Nr. 3.2** sollte aufgenommen werden, dass zur Verdampfungsrate des eingesetzten Löschwassers bei bestimmten festen Stoffen zusätzlich auch ein Speichervermögen durch Aufsaugen von Löschwasser anrechenbar sein sollte. Als Beispiele lassen sich an dieser Stelle feste Abfälle, wie Papier (PPK-Fraktion), Haus- und Sperrmüll, Wertstoffgemische, Altholz, holziger Grünschnitt oder Komposte anführen. Dieses Speichervermögen kann u.U. ebenfalls bei 50 % liegen (z.B. Hausmüll).

6. Organisatorische Maßnahmen, Betreiberpflichten

In **Anlage 2 a Nr. 6.3** ist geregelt, dass die Einleitung von Löschwasser in die Kanalisation nur zulässig ist, wenn der Abwasserentsorgungspflichtige zustimmt.

Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich, da die Inhaltsstoffe des Löschwassers bzw. die durch den Verbrennungsprozess entstehenden Verbrennungsprodukte im Regelfall im Klärwerk nicht abgebaut werden. Dadurch können nicht abbaubare Bestandteile des Löschmittels über den Klärwerksablauf in das Gewässer gelangen. Das kann zu einer Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes nach Oberflächengewässerverordnung und Wasserrahmenrichtlinie führen.

In Bezug auf **Anlage 2 a Nr. 6.4** möchten wir darauf hinweisen, dass es gängige Praxis ist, dass der Anlagenbetreiber mobile Barrieren vorhält und entsprechend die Funktionsfähigkeit sicherstellt. Im Brandfall obliegen die vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen allerdings grundsätzlich den Einsatzkräften der Feuerwehr. Die Verantwortung und Weisungsbefugnis zur Brandbekämpfung geht von deren Leitung aus. Der Anlagenbetreiber ist somit ggf. gar nicht befugt oder in der Lage, die Löschwasserbarrieren zu montieren. Auf den allgemein anerkannten Grundsatz aus der Arbeitssicherheit „Eigenschutz vor Brandbekämpfung“ wird außerdem verwiesen.

Wir schlagen daher vor die Formulierung in Anlage 2a Nr. 6.4 zu ändern:

6.4. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mobile Barrieren funktionsfähig sind und im Brandfall ~~aktiviert werden~~ aktivierbar sind, so dass die Rückhaltung des Löschwassers gewährleistet ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 zu dokumentieren.

Ansprechpartner:

Für die Wasserwirtschaft:

██████████

Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser

Tel. ██████████

██████████

Für die Abfallwirtschaft:

██████████

Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz

Tel. ██████████

██████████